[FR] Mann fälschlicherweise als Attentäter dargestellt: Journalisten wird zugebilligt, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben

IRIS 2014-10:1/15

Amélie Blocman
Légipresse

In einem Urteil vom 17. Oktober 2014 hat die Pressekammer des Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris eine interessante Entscheidung zur Frage des Nachweises des guten Glaubens eines wegen Verleumdung angeklagten Fernsehjournalisten gefällt. Im vorliegenden Fall hatte ein Algerier die publizistischen Leiter eines Fernsehsenders und der dazugehörigen Internetseite sowie einen Journalisten verklagt, der in einem Beitrag in den 20-Uhr-Nachrichten über eine vom Innenminister angeordnete Ausweisung von fünf Islamisten berichtet hatte. Ein Foto des als Nebenkläger auftretenden Mannes war auf dem Bildschirm in Verbindung mit einem Begleitkommentar gezeigt worden, in dem behauptet wurde, er sei 1997 verurteilt worden, weil er 1994 in Marrakesch Attentate begangen habe, bei denen spanische Touristen getötet worden seien. Zudem unterhalte er „regelmäßige Kontakte“ zu Personen, die der Terrorszene angehörten („ehemalige Dschihadisten, die in Afghanistan und Pakistan in Ausbildungslagern gewesen waren“). Das Gericht urteilte, es handle sich um Fakten, die die Ehre und das Ansehen des ausdrücklich genannten Nebenklägers verletzten, zum einen die Behauptung, wegen Terroranschlägen verurteilt worden zu sein, die sich als falsch herausstellte, zum anderen die Darstellung, der Nebenkläger habe enge Kontakte zu Terroristen unterhalten. Der verleumderische Charakter der strittigen Äußerungen sei somit erwiesen.

Die Beklagten versuchten nun ihrerseits geltend zu machen, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben. Laut üblicher Rechtsprechung gelten diffamierende Äußerungen von Rechts wegen als Behauptungen, die in böswilliger Absicht gemacht wurden. Sie können jedoch gerechtfertigt werden, wenn der Urheber geltend machen kann, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben, indem er nachweist, dass er ein berechtigtes Ziel verfolgt hat, frei von jeglicher persönlicher Feindschaft ist und dass er bestimmte Anforderungen eingehalten hat, insbesondere mit Blick auf die Seriosität seiner Recherche und die Vorsicht in seiner Darstellung. Das Gericht urteilte, der Journalist habe ein berechtigtes Ziel verfolgt, insofern er eine Reportage gemacht habe über eine vom Innenminister verfügte, „in äußerster Dringlichkeit“ vorgenommene Ausweisung von „radikalen Islamisten“, die insbesondere verdächtigt wurden, „im Sinne der Scharia Hasspredigten gegen den Westen zu halten“. Es sei somit darum gegangen, die Öffentlichkeit über Maßnahmen zu informieren, die die Regierung getroffen habe, um eine eventuelle terroristische Bedrohung abzuwenden. Es habe sich um ein

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Thema von allgemeinem Interesse gehandelt, da nur wenige Tage zuvor die Morde, die Mohammed Merah in Toulouse begangen hatte, durch die Medien gegangen waren. Zudem werde keine persönliche Feindschaft des Journalisten gegenüber dem Nebenkläger geltend gemacht. Mit Blick auf das Strafregister des Betroffenen und die Tatsache, dass er für die Terrorakte, die ihm vorgeworfen worden waren, nicht verurteilt worden war, sei er angesichts der in der Nachrichtensendung ausgestrahlten Darstellung seiner Person berechtigterweise schockiert und verletzt gewesen. Das Gericht kam dennoch zum Schluss, dass angesichts der Natur der veröffentlichten Information und der Informationsquelle, der Journalist nicht gehalten gewesen sei, eine vollständige Recherche zu betreiben und den Inhalt der verbreiteten Informationen zu überprüfen. Seine Quelle, in diesem Fall das Innenministerium, hätte selbst grundsätzlich den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen prüfen müssen. Auch der Rahmen der Informationsverbreitung, die 20-Uhr-Nachrichten, in denen im Wesentlichen aktuelle Fakten präsentiert werden, die von Presseagenturen verbreitet werden, welche einen internationalen Ruf genießen, insbesondere, weil sie die von ihnen stammenden Informationen angeblich geprüft haben, kann als vertrauenswürdig gelten. Dies gelte auch, obwohl der Journalist behauptete, bei der Polizei und anderen Verantwortlichen aus dem Nachrichtenwesen, deren Identität er aus Gründen des Quellenschutzes jedoch nicht preisgeben könne, die Fakten überprüft zu haben. Das Gericht kam zum Schluss, dass dem Journalisten nicht vorgeworfen werden könne, unter diesen sehr besonderen Umständen den Betroffenen oder seinen Rechtsbeistand nicht befragt zu haben, insofern die Ausweisungsmaßnahme bereits lief. Das Gericht billigte somit den Beklagten zu, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben und sprach sie von den Vorwürfen frei.

TGI de Paris (17e ch.), 17 octobre 2014 - A. Belhadad c. A. Girard, N. Paolini et a.

TGI von Paris (17. Kammer), 17. Oktober 2014 - A. Belhadad gegen A. Girard, N. Paolini u. a.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026